

Anlage

Zu Ziffer 5.1 der Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland für die Gewährung von Taschengeld in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe;

hier: Taschengeldsätze ab 01.08.1990

01.08.1990

im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Frau Weidenfeld-Schorsch / U

0581

Stufe	Lebensalter	DM
1	vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	6,30
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	13,--
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	19,20
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	25,70
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	32,10
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	38,50
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	45,10
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	51,20
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	64,30
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	70,60
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	83,50
12	vom Beginn des 18. Lebensjahres an (17 Jahre und älter)	89,80

Die Sätze sind den Jugendämtern im Rheinland, entsprechend zu veröffentlichen.

Im Auftrag

(PStz)



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Landschaftsverband Rheinland · Abt. 4 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES

Abteilung:

JUGENDWOHLFAHRT — Landesjugendamt —
SCHULEN

Datum

06.07.1990

Auskunft erteilt

Frau Weidenfeld-Schorsch /Ur

☎ (0221) 8283-

2581

Zeichen

41.08-430-95/6

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Oberstadtdirektoren
Oberkreisdirektoren
Stadtdirektoren
- Jugendamt -

im Gebiet des Landschafts-
verbandes Rheinland

Nachrichtlich:

Spitzenverbände
der freien Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter und überörtlichen
Erziehungsbehörden

Rundschreiben Nr. 41/184

Betr.: Taschengeld für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
in Heimen und gleichartigen Einrichtungen der Jugendhilfe

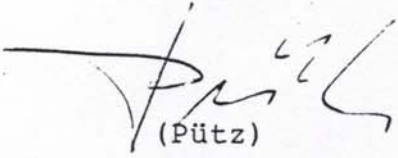
Bezug: Rundschreiben Nr. 41/176 vom 04.07.1989

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Barbeträge
für Kinder und Jugendliche nach § 21 Abs. 3 Satz 3 BSHG entsprechend
der Erhöhung der Regelsätze zum 01.07.1990 neu festgesetzt.

Die Taschengelder in der Öffentlichen Erziehung werden ab 01.08.1990
in gleicher Höhe gezahlt (s. Rundschreiben 42/170). Die geänderten
Sätze ergeben sich aus der Anlage.

Ich empfehle den Jugendämtern im Rheinland, entsprechend zu
verfahren.

Im Auftrag


(Pütz)

10042 - 4 88

Besucheranschrift Köln-Deutz · Landeshaus · Kennedy-Ufer 2
Haltestelle Deutzer Freiheit · Linien 1, 2 und 7 (Siegburger Straße)
Haltestelle Deutzer Bahnhof · DB-Bahnhof Köln-Deutz
Besuchszeit Mo.-Fr. 9.00-15.00 Uhr oder nach fernmündlicher Vereinbarung
Telefon Vermittlung (0221) 8283-1 · Telex 8873335 Ivrk d · Telefax (0221) 8283-2200

Banken

Westdeutsche Landesbank Köln 60061 (BLZ 370 500 00)
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postgiroamt Köln 564-501 (BLZ 370 100 50)